Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Stand: 02.09.2026

Gültige Fassung	Neufassung	Kommentar
Um Ihnen den Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft zu erleichtern und ein geordnetes Miteinander der Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte zu sichern, ist die nachfolgende Hausordnung einzuhalten:	Um Ihnen den Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft zu erleichtern und ein geordnetes Miteinander der Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte zu sichern, ist die nachfolgende Hausordnung einzuhalten:	Bleibt unverändert
1. Alle Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten (ausländische Flüchtlinge, Mitarbeiter*innen, externe Fachkräfte, ehrenamtlich Mitarbeitende, Betreuer*innen, Besucher*innen etc.) haben sich so zu verhalten, dass ein friedliches Miteinander möglich ist. Dies bedeutet: Nehmen Sie Rücksicht auf Personen, die aus anderen Kulturkreisen kommen; seien Sie im täglichen Miteinander gegenseitig tolerant und respektvoll.	1. Alle Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten (ausländische Flüchtlinge, Mitarbeiter*innen, externe Fachkräfte, ehrenamtlich Mitarbeitende, Betreuer*innen, Besucher*innen etc.) haben sich so zu verhalten, dass ein friedliches Miteinander möglich ist. Dies bedeutet: Nehmen Sie Rücksicht auf Personen, die aus anderen Kulturkreisen kommen; seien Sie im täglichen Miteinander gegenseitig tolerant und respektvoll.	Bleibt unverändert
2. Die Unterkunfts- und Nebenräume der Gemeinschaftsunterkunft und die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, sowie Gemeinschaftsanlagen sind schonend	2. Die Unterkunfts- und Nebenräume der Gemeinschaftsunterkunft und die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, sowie Gemeinschaftsanlagen sind schonend	Bleibt unverändert

zu behandeln und sauber zu halten. Unsachgemäße Behandlung verpflichtet die verursachende Person für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Die beim Einzug erhaltenen Möbel und Matratzen, sowie die ausgegebenen Schlüssel, sind bei Auszug zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Aufstellen von eigenen Möbeln und das Auslegen von eigenen Teppichen ist nicht gestattet. Des Weiteren ist es nicht gestattet, das bestehende Mobiliar zu entfernen oder auszutauschen. Von diesen Regelungen kann nach schriftlich dokumentierter Entscheidung durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen abgewichen werden.	zu behandeln und sauber zu halten. Unsachgemäße Behandlung verpflichtet die verursachende Person für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Die beim Einzug erhaltenen Möbel und Matratzen, sowie die ausgegebenen Schlüssel, sind bei Auszug zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Aufstellen von eigenen Möbeln und das Auslegen von eigenen Teppichen ist nicht gestattet. Des Weiteren ist es nicht gestattet, das bestehende Mobiliar zu entfernen oder auszutauschen. Von diesen Regelungen kann nach schriftlich dokumentierter Entscheidung durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen abgewichen werden.	
3. Das Kochen und Aufwärmen von Speisen ist nur in den vorgesehenen Küchen gestattet. Wäsche darf nur in dem dafür vorgesehenen Raum gewaschen und getrocknet werden. Waschmaschinen und Trockner sind sauber zu hinterlassen.	3. Das Kochen und Aufwärmen von Speisen ist nur in den vorgesehenen Küchen gestattet. Wäsche darf nur in dem dafür vorgesehenen Raum gewaschen und getrocknet werden. Waschmaschinen und Trockner sind sauber zu hinterlassen.	Bleibt unverändert

4. Der zugewiesene Wohnraum ist durch die bewohnende Person sorgfältig zu reinigen und zu lüften. Küchen, Waschräume, Toiletten und Badezimmer müssen nach der Nutzung sauber hinterlassen werden. Putzpläne sind von allen Bewohner*innen einzuhalten.	4. Der zugewiesene Wohnraum ist durch die bewohnende Person sorgfältig zu reinigen und zu lüften. Küchen, Waschräume, Toiletten und Badezimmer müssen nach der Nutzung sauber hinterlassen werden. Putzpläne sind von allen Bewohner*innen einzuhalten.	Bleibt unverändert
5. Sämtliche elektrische Geräte sind durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen nach schriftlich dokumentierter Entscheidung genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur an ordnungsgemäß installierten Steckdosen mit einem ordnungsgemäßen Stecker angeschlossen werden.	5. Sämtliche elektrische Geräte sind durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen nach schriftlich dokumentierter Entscheidung genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur an ordnungsgemäß installierten Steckdosen mit einem ordnungsgemäßen Stecker angeschlossen werden.	Bleibt unverändert
6. Mit Wasser, Heizung und elektrischer Energie ist sparsam umzugehen.	6. Mit Wasser, Heizung und elektrischer Energie ist sparsam umzugehen.	Bleibt unverändert
7. Haus-, Küchen- und Hygieneabfälle sind nur in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Es ist nicht erlaubt Abfälle in der Toilette oder dem Spülbecken zu entsorgen. Die Müllbehälter sind regelmäßig in die aufgestellten Müllcontainer zu entleeren. Die Vorgaben zur	7. Haus-, Küchen- und Hygieneabfälle sind nur in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Es ist nicht erlaubt Abfälle in der Toilette oder dem Spülbecken zu entsorgen. Die Müllbehälter sind regelmäßig in die aufgestellten Müllcontainer zu entleeren. Die Vorgaben zur	Bleibt unverändert

Mülltrennung müssen eingehalten werden. Glas ist in die von der Gemeinde aufgestellten Container zu entsorgen. Sperrmüll ist beim Sozialen Dienst oder dem Hausmeister der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft anzumelden.	Mülltrennung müssen eingehalten werden. Glas ist in die von der Gemeinde aufgestellten Container zu entsorgen. Sperrmüll ist beim Sozialen Dienst oder dem Hausmeister der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft anzumelden.	
8. Die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte sind verpflichtet Kehrdienste und im Winter Schneeräumdienste nach Anweisung durch die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg hierzu ermächtigten Personen wahrzunehmen. Der von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Landkreises Darmstadt-Dieburg erstellte Plan ist einzuhalten.		Wird gestrichen
9. Fluchtwege sind frei zu halten. In den Fluren und Treppenhäusern dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Balkone sind keine Abstellflächen für Möbel und Müll.	8. Fluchtwege sind frei zu halten. In den Fluren und Treppenhäusern dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Balkone sind keine Abstellflächen für Möbel und Müll.	Bleibt unverändert
10. Als Eltern unterliegen Sie der sogenannten Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Wird diese Aufsichtspflicht verletzt, können Sie als Eltern, durch	9. Als Eltern unterliegen Sie der sogenannten Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Wird diese Aufsichtspflicht verletzt, können Sie als Eltern, durch	Bleibt unverändert

die von Ihren Kindern verursachten Schäden, haftbar gemacht werden.	die von Ihren Kindern verursachten Schäden, haftbar gemacht werden.	
11. Das Halten von Tieren ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann nach schriftlich dokumentierter Entscheidung durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen abgewichen werden	10. Das Halten von Tieren ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann nach schriftlich dokumentierter Entscheidung durch die vom Landkreis hierzu ermächtigten Personen abgewichen werden.	Bleibt unverändert
12. Die Ausübung eines Gewerbes in den Gemeinschaftsunterkünften ist nicht gestattet.	11. Die Ausübung eines Gewerbes in den Gemeinschaftsunterkünften ist nicht gestattet.	Bleibt unverändert
13. Das Übernachten von Besuchern*innen in den Gemeinschaftsunterkünften ist verboten. Zuwiderhandlungen können angezeigt werden und ziehen ein Hausverbot wegen Hausfriedensbruch nach sich.	12. Das Übernachten von Besuchern*innen in den Gemeinschaftsunterkünften ist verboten. Zuwiderhandlungen können angezeigt werden und ziehen ein Hausverbot wegen Hausfriedensbruch nach sich.	Bleibt unverändert
14. In allen Räumen der Gemeinschaftsunterkunft ist das Rauchen und Dampfen verboten.	14. In allen Räumen der Gemeinschaftsunterkunft ist das Rauchen und Dampfen verboten.	Bleibt unverändert
	15. Kraftfahrzeuge, Roller, Fahrräder, E-Scooter und Pedelecs dürfen auf den Flächen der Gemeinschaftsunterkunft nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck ausgewiesenen Flächen	Neu eingefügt

	abgestellt werden. Auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen, die Kfz-Wäsche sowie das Laden von E-Fahrzeugen nicht gestattet. Es dürfen nur zugelassene Kraftfahrzeuge auf den Flächen der Gemeinschaftsunterkunft abgestellt werden.	
15. Der Anbau von Cannabis- oder Nutzhanfpflanzen ist in der Unterkunft und auf allen Außenflächen verboten.	16. Der Anbau von Cannabis- oder Nutzhanfpflanzen ist in der Unterkunft und auf allen Außenflächen verboten.	Bleibt unverändert
16. Alle Bewohner*innen haben daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in den Zimmern, in der gesamten Unterkunft, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Grundsätzlich sind im Sinne der Rücksichtnahme die Ruhezeiten einzuhalten. In der Regel sind dies die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.	17. Alle Bewohner*innen haben daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in den Zimmern, in der gesamten Unterkunft, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Grundsätzlich sind im Sinne der Rücksichtnahme die Ruhezeiten einzuhalten. In der Regel sind dies die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.	Bleibt unverändert
17. Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.	18. Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.	Bleibt unverändert

	19. Bei Einzug wird ein Schlüsselsatz kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Schlüsselsätze sowie Ersatzschlüssel bei Verlust, Beschädigung oder Nicht-Rückgabe sind kostenpflichtig.	Neu eingefügt
18. Bei Missachtung und Verstoß gegen die Hausordnung kann der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsprechende Abmahnungen aussprechen. Bei mehrfacher Abmahnung obliegt es dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Verlegung innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft zu veranlassen oder auch das Nutzungsverhältnis zu beenden.	20. Bei Missachtung und Verstoß gegen die Hausordnung kann der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsprechende Abmahnungen aussprechen. Bei mehrfacher Abmahnung obliegt es dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Verlegung innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft zu veranlassen oder auch das Nutzungsverhältnis zu beenden.	Bleibt unverändert
19. Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen des Landkreis Darmstadt-Dieburg geändert werden.	21. Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen des Landkreis Darmstadt-Dieburg geändert werden.	Bleibt unverändert